

SCHULDSCHEINDARLEHEN
ORALK

Die

Dresdner Bank Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main

-Darlehensnehmerin-

bestätigt hiermit, am 20. Mai 2008 ein Darlehen in Höhe von

EUR 20.000.000,-
(in Worten: Zwanzig Millionen Euro)

-Darlehensbetrag-

von der

-Darlehensgeberin-

zu den umstehenden Bedingungen erhalten zu haben.

Frankfurt am Main, den 20. Mai 2008

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

Sitz: Frankfurt am Main
Handelsregister: HRB 14000
Amtsgericht: Frankfurt am Main

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Michael Diekmann

Vorstand:
Herbert Walter, Vorsitzender;
Thomas Georg Steier Jenzsch,
Wulf Meier, Andrea Moschner, Klaus Fosenfeld,
Ottó Steinhilber, Friedrich Wöhrle

Bedingungen

§ 1: Die Darlehensnehmerin erhält von der Darlehensgeberin ein Darlehen in Höhe von

EUR 20.000.000,--

(in Worten: Zwanzig Millionen Euro, der „Nennwert“)

§ 2: Der Nettoerlös des Darlehens wird am 20. Mai 2008 („Auszahlungstag“) dem Konto der Darlehensnehmerin Nr. 360 999 259 00 bei der Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main, gutgeschrieben.

Der Auszahlungskurs beträgt 100,00 %.

§3: Die Forderungen aus dem Darlehen und die Zinsansprüche („Darlehensforderungen“) gehen den Forderungen aller Gläubiger der Darlehensnehmerin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Der Nachrang gilt für die Fälle der Auflösung, der Liquidation, der Insolvenz der Darlehensnehmerin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Darlehensnehmerin. Zahlungen auf die Darlehensforderungen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Darlehensnehmerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Die Aufrechnung von Darlehensforderungen der Darlehensgeberin gegen Forderungen der Darlehensnehmerin ist ausgeschlossen, und es sind oder werden keine vertraglichen Sicherheiten von der Darlehensnehmerin oder von Dritten für Darlehensforderungen gestellt. Nachträglich kann weder der Nachrang gemäß diesem § 3 beschränkt noch die Laufzeit des Darlehens verkürzt werden.

§ 4: a) Der Zinssatz für das Darlehen ist für die Zeit vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum 20. Mai 2018 (ausschließlich, „Endfälligkeitstag“), auch wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird, von der Berechnungsstelle (wie unter §4(e) definiert) 2 Bankarbeitstage (wie unter §4(d) definiert) vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) (jeweils ein „Zinsfeststellungstag“) gemäß nachfolgender Berechnungsmethode zu bestimmen:

120% * 10-Jahres EUR Swap-Zinssatz

wobei die folgenden Definitionen gelten:

„10-Jahres-Swap-Zinssatz für Euro“ (mid, vs. 6M EURIBOR E30/360) bedeutet der feste Zinssatz, zu dem Banken in Euro denominated Zinsswaps gegen variable Zinssätze auf der Basis des 6-Monats-EURIBOR für einen Zeitraum von 10 Jahren abschließen und der auf dem Reuters-RIC, Seite ISDAFIX2, in der Spalte „Euribor

Basis“ am jeweiligen Zinsfeststellungstag um 11:00 Uhr Frankfurt-am-Main-Ortszeit angezeigt wird.

„Reuters-RIC“ (Reuters Instrument Code), Seite ISDAFIX2“ bedeutet den RIC, bezeichnet als Seite ISDAFIX2, Spalte „Euribor Basis“ auf dem Reuters Group plc Service, oder eine andere Ersatzseite dieses Services (oder eines anderen Informationsanbieters, der zur Veröffentlichung vergleichbarer Sätze als Nachfolger benannt wird), die u.a. dem Zweck der Mitteilung von angebotenen Zinssätzen für in Euro denominated Zinsswaps dient, die zwischen Banken angeboten werden.

Sollte ein solcher Zinssatz am jeweiligen Zinsfeststellungstag um 11:00 Uhr Frankfurt-am-Main-Ortszeit nicht auf dem Reuters-RIC, Seite ISDAFIX2 erscheinen, oder diese Seiten (oder eine Ersatzseite) nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle drei führende Kreditinstitute, die im Euro-Zinsswap-Markt tätig sind, zur Nennung ihrer Notierungen des Mittelkurses für einen 10-Jahres-Swap-Zinssatz für Euro auffordern, die ihnen von anderen führenden Banken im Inter-Bankgeschäft und in einer zu diesem Zeitpunkt üblichen Größenordnung für Einzeltransaktionen angeboten werden, und das arithmetische Mittel dieser Sätze (gerundet auf die zweite Stelle, wobei ab 0,005 aufzurunden ist) ermitteln.

Unter keinen Umständen beträgt der gemäß den vorgenannten Bestimmungen festgelegte Zinssatz weniger als 6,02 %.

b) Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 20. Mai eines jeden Jahres fällig (jeweils ein „Zinszahlungstermin“), erstmals am 20. Mai 2009 und letztmals am Endfälligkeitstag. Jeder Zeitraum vom Auszahlungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstermin (ausschließlich) und danach von einem Zinszahlungstermin (einschließlich) bis zum darauf folgenden Zinszahlungstermin (ausschließlich) wird jeweils „Zinsperiode“ genannt. Sofern die Zinszahlung gemäß § 4 (c) verschoben wird, weil der kalendermäßig bestimmte Zinszahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, endet die Verzinsung der Zinsperiode an diesem ursprünglichen kalendermäßig bestimmten Zinszahlungstermin (Unadjusted). Die Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum") erfolgt auf folgender Basis:

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (A) der Anzahl von Tagen in der betreffenden Feststellungsperiode und (B) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Feststellungsperiode ist, die Summe
 - (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, der in die Feststellungsperiode fällt, in der sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl

der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und

- (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Feststellungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Berechnungsgrundlage wird auch als "Actual/Actual ICMA" bezeichnet), wobei

"**Feststellungstermin**" den 20. Mai eines jeden Jahres bezeichnet; und

"**Feststellungsperiode**" jede Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich), bezeichnet.

c) Ist der Fälligkeitstag für die Zahlung eines Betrages gemäß dieser Bedingungen kein Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert), hat die Darlehensgeberin einen Anspruch auf Zahlung solcher fälligen Beträge erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag nach dem betreffenden Fälligkeitstag (Following Business Day Convention). Der Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Zins- oder anderer Beträge aufgrund einer solchen späten Zahlung ist ausgeschlossen.

d) Als „**Bankarbeitstag**“ gilt in diesen Bedingungen ein Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer Systems (TARGET) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen auszuführen.

e) Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinsbeträge und anderer Informationen, die gemäß dieser Bedingungen von der Berechnungsstelle vorzunehmen sind, ist für die Darlehensgeberin außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend. Als "**Berechnungsstelle**" gilt dabei die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

§ 5: Das Darlehen ist am Endfälligkeitstag in einer Summe zum Nennwert zurückzuzahlen.

§ 6: Das Darlehen ist sowohl für die Darlehensgeberin als auch für die Darlehensnehmerin unkündbar.

§ 7: Eine Abtretung der Darlehensforderung - auch in Teilbeträgen - ist grundsätzlich unbeschränkt zulässig und gegenüber der Darlehensnehmerin schriftlich anzuzeigen.

- § 8: Die Darlehensnehmerin verzichtet auf jegliches Recht zur Erklärung der Aufrechnung gegen Forderungen der Darlehensgeberin sowie auf jegliche Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder andere Rechte hinsichtlich der Darlehensforderung, durch die die Ansprüche und Rechte der Darlehensgeberin beeinträchtigt werden könnten, soweit diese Rechte zum gebundenen Vermögen einer Versicherungsgesellschaft im Sinne des § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen ("Anlageverordnung") oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören. Dies gilt auch im Falle eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens.
- § 9: Sämtliche von der Darlehensnehmerin nach Maßgabe dieses Darlehensvertrages geschuldeten Zahlungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Darlehensnehmerin nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.
- § 10: Der Darlehensvertrag sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- § 11: Sofern einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages nichtig sind oder nichtig werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen sollen durch den Sinn dieses Vertrages entsprechende Vorschriften ersetzt werden.